

## **BGH, Urteil vom 13.04.1960 – IV ZR 279/59LG Darmstadt; OLG Frankfurt a. M.24.04.1959**

### **Titel:**

BGH: Urteil vom 13.04.1960 - IV ZR 279/59

### **Normenkette:**

§ 43 BEG

### **Amtlicher Leitsatz:**

**Mit dem Schutz des Deutschen Reiches im Sinne des §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG kann nur der Schutz gemeint sein, den das Deutsche Reich nach völkerrechtlichen Grundsätzen seinen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen im Ausland zu gewähren berechtigt ist.**

### **Schlagworte:**

[REDACTED]

Verkündet am 13. April 1960

### **Text1**

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 8. April 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 24. April 1959 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen. Gerichtsgebühren und -auslagen werden nicht erhoben.

### **Von Rechts wegen**

Der Kläger wurde am .... Juli 1906 in F. als Sohn aus Ta. zugewanderter jüdischer Eltern geboren. Im Oktober 1938 wurde er mit seiner Ehefrau anlässlich der Ausweisungsaktion gegen Juden polnischer Staatsangehörigkeit in F. verhaftet und nach Polen abgeschoben.

Er hat behauptet, er sei nach dem Grenzübertritt von polnischen Behörden in einem geschlossenen Lager in Kr. interniert worden. Wenige Tage nach der Besetzung von Kr. durch die deutschen Truppen im September 1939 habe man ihn und seine Ehefrau gezwungen, mit anderen Juden den die damalige Demarkationslinie zwischen den deutschen und sowjetischen Truppen bildenden Fluß San zu überschreiten und sich auf sowjetisch besetztes Gebiet zu begeben. Er sei von russischen Behörden verhaftet und in ein Lager in Du. am mittleren Lauf der Wolga gebracht worden, wo er mit Flüchtlingen verschiedener Nationalität zu Waldarbeiten eingesetzt worden sei.

Im März 1946 wurden der Kläger und seine Ehefrau aus der Sowjetunion nach Niederschlesien transportiert. Von dort aus gelangten sie noch im Jahre 1946 in das DP-Lager Be., wo sie sich bis zu ihrer Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Juni 1947 aufgehalten haben.

Den von dem Kläger wegen der behaupteten Haft in Polen und der Sowjetunion angemeldeten Haftentschädigungsanspruch hat der Regierungspräsident - Entschädigungsbehörde - in Da. durch Bescheid vom 25. August 1954 mit der Begründung abgelehnt, es habe sich hierbei um keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gehandelt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben und die Zahlung einer Haftentschädigung von 11.700 DM beantragt. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht - 2. Entschädigungskammer - in Darmstadt hat durch Urteil vom 14. Februar 1958 die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers war erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter. Das beklagte Land hat in dem Revisionsrechtszug keinen Antrag gestellt.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung sind beide Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Gemäß §209 Abs. 3 BEG ist deshalb ohne Verhandlung zu entscheiden.

Der Kläger stützt seinen Entschädigungsanspruch darauf, er sei in dem Herrschaftsgebiet der nationalsozialistischen Gewalthaber zweimal aus Gründen der Rasse von Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden. Er sei einmal als Jude polnischer Staatsangehörigkeit in F. 1938 verhaftet und nach Polen abgeschoben und in Kr. durch polnische Behörden interniert worden. Im Zuge der Besetzung Polens von deutschen Truppen sei er zusammen mit seiner Ehefrau gezwungen worden, im September 1939 mit anderen Juden die damals bestehende deutsch-russische Demarkationslinie am Fluß San zu überschreiten, und sich auf russisches Gebiet zu begeben. Dort sei er von russischen Behörden verhaftet und nach dem Lager in Du. an der mittleren Wolga gebracht, interniert und mit Waldarbeiten beschäftigt worden.

Wird dieser Sachverhalt als richtig unterstellt, so wäre der Kläger zweimal durch nichtdeutsche ausländische Staaten seiner Freiheit beraubt worden, einmal durch die polnischen Behörden in Kr. und später im Zuge einer weiteren deutschen Verfolgung in Du. durch russische Behörden. Der mit der Klage verfolgte Anspruch hängt davon ab, ob die Voraussetzungen des §43 BEG erfüllt sind.

Für den Fall, daß ein Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsentziehung durch ausländische Staaten erhoben wird, vertritt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung die Meinung, daß in solchen Fällen ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an der Freiheit nur dann gegeben sei, wenn die Voraussetzungen des §43 Abs. 1 Satz 2 a.a.O. erfüllt sind (LM BEG 1956 §43 Nr. 1, 2, 9 und 11). In der Rechtsprechung anderer Gerichte wird die Ansicht vertreten, daß ein derartiger Anspruch auf Entschädigung in diesen Fällen auch dann bestehe, wenn die Freiheitsentziehung durch fremde Staaten die adäquate Bilge einer Verfolgungsmaßnahme im Sinne des §2 BEG sei. Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, welcher Meinung zu folgen sei. Es geht dabei, wie der Zusammenhang der Gründe ergibt, davon aus, daß die Eingriffe in die Freiheit des Klägers durch Maßnahmen polnischer und russischer Staaten weder durch die deutsche Regierung veranlaßt seien noch darauf beruhten, daß dem Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit oder der Schutz des Deutschen Reiches entzogen worden seien. Es meint, selbst wenn man der vom Bundesgerichtshof vertretenen Meinung nicht folge, greife auch die Gegenansicht nicht zugunsten des Klägers durch. Denn die von Polen und der Sowjetunion gegen den Kläger durchgeführten Maßnahmen seien nicht die adäquate Folge der gegen den Kläger ergriffenen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen.

Es ist nicht ganz zweifelsfrei, ob in dem letzten Punkt dem Berufungsgericht zu folgen wäre, wenn man die damaligen besonderen Verhältnisse berücksichtigt. Der erkennende Senat hält jedoch an der von ihm vertretenen Ansicht fest. Auch die Kritik, die Wengler in RzW 1960, 24 an dieser Rechtsprechung geübt hat, hat ihn nicht von der Unrichtigkeit seiner Meinung überzeugt. Die von

Wengler a.a.O. ins Feld geführten Argumente liegen neben der Sache. Dennoch soll zu ihnen Stellung genommen werden, weil die Stellung des Kritikers geeignet ist, seinen Ausführungen trotz ihrer unsachlichen Form besonderes Gewicht zu verschaffen. Der Senat hat in den Mittelpunkt seiner Erwägungen in der bei LM HLKO Art. 46 Nr. 2 abgedruckten Entscheidung vom 18. März 1959 den Satz gestellt, daß mit dem Schutz, den ein Verfolgter habe verlieren müssen, damit die Voraussetzungen des §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG erfüllt seien, seinem ganzen Zusammenhang nach nur der Schutz gemeint sein könne, den das Deutsche Reich nach völkerrechtlichen Grundsätzen seinen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen im Ausland zu gewähren berechtigt sei. In diesem Sinne haben auch die Erläuterungsbücher von Blessin/Wilden §43 BEG Anm. 32 und van Dam/Loos §43 Anm. 5 c auf Seite 250 die Bestimmung des §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verstanden. In dem letztgenannten Kommentar wird besonders auf Art. 112 Abs. 2 WeimRV verwiesen, der ebenso wie Art. 3 Abs. 6 der Reichsverfassung von 1871 eine Schutzpflicht des Deutschen Reiches für alle Deutschen gegenüber dem Ausland aussprach. Das Urteil hat diese Erwägung durch eine weitere Erwägung zu stützen versucht, indem es weiter ausführt, daß Art. 46 HLKO keine Schutzpflicht der Besatzungsmacht für die Bewohner der besetzten Gebiete statuiere, sondern nur die Macht und die Herrschaftsbefugnisse der Besatzungsmacht gegenüber den Bewohnern besetzter Gebiete einschränke. Wengler a.a.O. sucht diese Beweisführung damit aus den Angeln zu haben, daß er darzulegen versucht, dem besetzenden Staat obliege den Bewohnern besetzter Gebiete gegenüber auch eine Schutzpflicht. Er glaubt, sich auf Art. 27 der 4. Genfer Konvention (deutsche Übersetzung im Archiv des Völkerrechts Bd. 2 [1950] Seite 446) berufen zu können, der von "geschützten Personen" und weiter davon spricht, daß diese Personen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeiten geschützt werden sollen. Das ist zweifellos richtig. Der Ausdruck "geschützte Personen" wird, außer in Art. 27 Abs. 4, auch noch in anderen Artikeln dieser Konvention gebraucht. Es mag auch mit Wengler davon ausgegangen werden, daß die Genfer Konvention von 1949 keine Neuerung sei, sondern nur die Bestätigung des schon vorher geltenden Völkerrechts enthält. Daraus kann aber nicht hergeleitet werden, daß der Besatzungsmacht zugunsten der durch diese Konvention geschützten Personen Schutzpflichten bestimmten Inhalts gegenüber ausländischen Staaten auferlegt werden. Wenn man die Konvention als Ganzes ansieht, dann handelt es sich im wesentlichen um die Begrenzung der Besatzungsgewalt, wie dies besonders deutlich in Art. 3 der Konvention hervortritt, wo jeder an der Konvention beteiligten Macht die Verpflichtung auferlegt wird, wenigstens die in diesem Artikel aufgezählten Bestimmungen über die Behandlung der Bewohner des besetzten Gebietes anzuwenden, und wo von Handlungen die Rede ist, die in Bezug auf die dort genannten Personen verboten sind und bleiben. Es kann Wengler eingeräumt werden, daß in einzelnen Bestimmungen der Konvention auch bestimmte Interessen der Bewohner okkupierter Gebiete "geschützt" werden, aber diese Schutzpflichten sind im ganzen gesehen nur sekundäre Auswirkungen der dort stipulierten Einschränkungen der Besatzungsgewalt. Aus diesen Vorschriften kann nicht geschlossen werden, daß §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG auch diesen "Schutz" meint, der dem Verfolgten versagt worden ist und ursächlich für eine Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat geworden ist. Was Wengler dabei völlig übersieht, ist folgendes: Die Besatzungsgewalt, die die okkupierende kriegführende Macht gegenüber Angehörigen des feindlichen Staates und anderen Bewohnern besetzter Gebiete ausübt, ist Gebietshoheit und nicht Personalhoheit (Verdroß, Völkerrecht 4. Aufl. S., 382). Sie endet an den Grenzen des okkupierten Gebiets; ihr sind diejenigen Angehörigen des Staates, dessen Gebiet ganz oder teilweise besetzt ist, nicht unterworfen, die sich außerhalb dieses Gebietes befinden oder die sich der Gewalt des Okkupanten durch Verlassen des besetzten Gebietes entziehen. Mit dem Verlassen des besetzten Gebietes endet auch die dem Okkupanten obliegende Schutzpflicht, auf die sich Wengler bezieht. §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a.a.O. hat gerade

Vorgänge im Auge, die sich außerhalb des Gebietes des zum Schutz berechtigten oder verpflichteten Staates abspielen, nämlich Eingriffe in die Freiheit durch ausländische Staaten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die vornehmlich im Gebiete des fremden Staates vollzogen werden; nur sie kann der Gesetzgeber im Auge gehabt haben. An den Fall, daß ein fremder Staat sich einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung im Gebiete eines anderen Staates gegenüber Personen schuldig macht, die dem Schutz dieses anderen Staates als Staatsangehörige oder aus anderem Grunde unterstehen, hat das Gesetz nicht gedacht. Denn ein solcher Fall ist nur schwer denkbar und könnte nur unter außergewöhnlichen Umständen vorkommen. Diese entfernte Möglichkeit ist bei der Auslegung des §43 a.a.O. deshalb ganz auszuschalten. Gedacht kann nur daran sein, was für das Entschädigungsgesetz am wichtigsten war, daß rassische Verfolgte, obwohl sie als deutsche Staatsangehörige unter dem Schutz des Deutschen Reiches standen, nicht in dem Maße den Schutz des Reichs genossen, wie er anderen nicht verfolgten Personen zuteil wurde. Dieser Schutz ist rassistisch und politisch Verfolgten sehr oft versagt worden, und nur diese Fälle liegen der Regelung des §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG zugrunde.

Dieser Schutz gegenüber ausländischen Staaten hat eine ganz andere Rechtsgrundlage als die Gebietshoheit des "Schutzstaates"; er beruht nicht auf der Gewalt, die der Staat in seinem eigenen Gebiete oder in dem Gebiete eines von ihm besetzten feindlichen Staates ausübt, sondern ist der Ausfluß des zwischen dem Staat und dem Schutzbefohlenen bestehenden Bandes, das auf der Staatsangehörigkeit beruht und das auch dann besteht, wenn die eigenen Staatsangehörigen im Ausland leben und der Gewalt des Staates ihres Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes unterliegen. Dieser Schutz kann Staatsangehörigen zukommen, die im Gebiete ihres Heimatstaates sich aufhalten, aber Vermögen oder sonstige Rechtsgüter haben, die dem Zugriff fremder Staaten in deren Gebiet unterworfen sind. Auch darüber besteht in der Völkerrechtslehre eigentlich kein Streit (vgl. Verdross a.a.O. S. 326; Rotholz in Archiv d. Völkerrechts 1950 S. 404 ff; Doehring. Die Pflicht des Staates zur Gewährung diplomatischen Schutzes 1959 S. 11 und passim). Zweifelhaft ist nur, ob völkerrechtlich nur von dem Recht des Staates auf diplomatischen Schutz gesprochen werden kann, das er im Interesse seiner Staatsangehörigen oder etwaiger Schutzgenossen fremden Staaten gegenüber ausüben kann, oder ob gegenüber dem Geschützten nicht nur innerstaatsrechtlich, sondern auch völkerrechtlich eine Pflicht zum Schutz besteht oder bestehen kann (vgl. Doehring in der erwähnten Schrift). All dies kann hier im einzelnen dahingestellt bleiben und braucht nicht erörtert zu werden. Es liegt auf der Hand, daß das Deutsche Reich zum diplomatischen Schutz eines fremden Staatsangehörigen gegenüber einer durch nichtdeutsche Behörden durchgeführten Freiheitsentziehung weder berechtigt noch verpflichtet war. §43 Abs. 1 Satz 2 BEG ist in Fällen unanwendbar, in denen dem Deutschen Reich weder ein Recht noch eine Pflicht zum sogenannten diplomatischen Schutz oblag.

Das gilt auch für den vorliegenden Fall. Nun beruft sich der Kläger auf eine weitere Entscheidung des Senats vom 22. April 1959 - IV ZR 305/58 - (LM BEG 1956 §43 Nr. 12). Dort hat der Senat ausgesprochen, daß die Voraussetzungen des §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG auch dann vorliegen, wenn ein Volksdeutscher im Gegensatz zu anderen Angehörigen seiner Gruppe die deutsche Staatsangehörigkeit nur wegen seiner Zugehörigkeit zum Judentum nicht erhalten habe und wenn es dadurch ermöglicht worden sei, daß ihm ein fremder Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen habe. Wengler hat sich auf diese Entscheidung berufen, um die vom Senat vertretene Ansicht zu widerlegen. Er meint, der erkennende Senat habe sich in Widersprüche verwickelt, wenn er in dem Urteil vom 18. März 1959 ausgesprochen habe, die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an polnische Staatsangehörige sei völkerrechtswidrig gewesen und auf der anderen Seite volksdeutschen polnischen Staatsangehörigen die Rechte aus §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG einräume. Dieser Widerspruch besteht keineswegs. Ober die

Völkerrechtswidrigkeit und ihre sich daraus ergebenden Folgen für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit hatte der Senat nicht zu entscheiden. Es lag auf der Hand, daß in dem in dem Urteil vom 22. April 1959 entschiedenen Fall der Verfolgte den Schutz des Deutschen Reiches gegenüber einer Freiheitsentziehung durch sowjetrussische Behörden nach völkerrechtlichen Grundsätzen weder genoß noch auch nur in Anspruch nehmen konnte. Denn er hat die deutsche Staatsangehörigkeit niemals erlangt. Eine ganz andere Frage war aber, ob er nicht aus entschädigungsrechtlichen Grundsätzen so zu behandeln war, als ob er die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hätte, wenn er diese nur aus Verfolgungsgründen (§1 BEG) nicht erworben hat. Diese Frage hat der Senat bejaht, ohne daß erörtert zu werden brauchte, welche Folgen sich daraus ergaben, daß die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an polnische Staatsangehörige während des Krieges völkerrechtswidrig war. Diese Überlegung war umsomehr angebracht, als aus der Völkerrechtswidrigkeit dieser Verleihung noch keineswegs ihre staatsrechtliche Ungültigkeit folgte und der deutsche Gesetzgeber diese Verleihung der Staatsangehörigkeit an polnische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit durch das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I 65) als gültig anerkannt hat. Aus dieser Entscheidung vermag daher für den von Wengler a.a.O. vertretenen Standpunkt nichts hergeleitet zu werden, sie beruht lediglich auf entschädigungsrechtlichen Erwägungen.

Auch der Kläger kann im vorliegenden Fall nicht geltend machen, wie die Revision annimmt, daß er wie ein Volksdeutscher zu behandeln sei. Zur Zeit, als die einschlägigen Vorschriften erlassen wurden - hier kommt als erste Maßnahme der Erlass über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl I 2042) in Frage -, hatte der Kläger bereits auf russisches Gebiet übertreten müssen. Dies war nach seiner Darstellung bereits im September 1939 geschehen. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, er sei beim Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich deutscher Staatsangehöriger geworden, wenn er nicht Jude gewesen wäre. Die Revision übersieht hier, daß der Kläger nicht heimatberechtigt in der Republik Österreich war, sondern von aus Ta. zugewanderten Eltern abstammte. Diese Stadt gehörte nach der politischen Neuordnung in Osteuropa nach dem ersten Weltkrieg nicht zu der Republik Österreich, sondern zu Polen. Seine Staatsangehörigkeit wäre durch den sogenannten Anschluß Österreichs im Jahre 1938 nicht geändert worden, auch wenn er nicht Jude gewesen wäre. Dies ergibt sich aus der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl I 790).

Die Revision ist daher im Ergebnis unbegründet. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §97 ZPO in Verbindung mit §225 Abs. 1 BEG.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 13.4.1960 – IV ZR 279/59, BeckRS 1960, 31382464